

den sei, dasselbe nicht genommen, wenn man den Vorbehalt auch nicht mache.

Abg. A ten st ä d t vertheidigt aber sein Amendement dadurch, daß er bemerkt, es komme dieser Grundsatz in den Städten fast überall zur Anwendung, und er habe ja auch nichts Neues beantragt, weshalb er auch ausdrücklich hinzusetzt: „nach den bestehenden Gesetzen.“ Erscheine das Gesetz über die Parochiallasten, so gebe er zu, daß der Zusatz überflüssig sei, man habe aber dieses noch nicht.

Abg. R i c h t e r (aus Lengenfeld): Es ist gegründet, daß öfters in der Stadt ein Theil der Schulkosten, der Gehalt der Lehrer, das Holzgeld zu Heizung der Schulstuben, aus dem Kirchenvermögen bezahlt werden. Selbst auch für Unterhaltung der Schulgebäude und Grundstücke nimmt man wohl etwas von dem Kirchenvermögen. Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch die Gemeinden öfters dem Kirchenvermögen mehr ansinnen, als sie ihm ansinnen sollten.

Abg. S a c h s e besorgt, daß, wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz komme, die Ansprüche an die Kirche sich vermehren würden.

Abg. E i s e n s t u c k erklärt sich aber mit dem Amendement einverstanden, und hält es nur für zu beschränkt; denn wie aus dem Kirchenvermögen für die Schule gegeben werde, so werde auch aus der Kammerei verabsolgt, und er fürchte daher, es werde durch das Amendement der Zweck nicht erreicht, sondern man setze sich eher der Gefahr aus, daß die Meinung sich herausstelle, als ob im Gesetze ausgesprochen sein soll, daß nur das Kirchenvermögen anzuziehen sei. Daher halte er es doch für zweckmäßiger, den §. stehen zu lassen, wie ihn die Deputation vorgeschlagen.

Referent, Abg. v. Friesen schlägt hierauf vor die Worte zu setzen: „jedoch so weit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind.“

Auf die Bemerkung des Staatsminister D. Müller, daß man bei §. 33. bei der Fassung wegen der, der Schulkasse zufließenden Bezüge das jetzige Amendement angemessener werde in Erwägung nehmen können, läßt

Abg. A ten st ä d t mit diesem Vorbehalte auf §. 33. sein Amendement fallen, und es wird nun auf die Frage

des Präsidi: ist die Kammer mit dem ersten Satze des §. einverstanden? dieß einstimmig bejaht.

Der zweite Satz wird mit der Veränderung: Diejenigen Mitglieder derselben, welchen die Sorge für die die Schule besuchenden Kinder obliegt, wie der

dritte Satz unverändert einstimmig angenommen.

Der vierte Satz erhält mit Einschaltung der Worte: Jedoch so weit nicht besondere Fonds vorhanden sind, gleichfalls einstimmig die Annahme, und es wird nun der ganze §. durch Stimmenmehrheit in der Masse angenommen.

Die Sitzung schließt sich nach halb 3 Uhr.

Zweihundert und neun und siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 5. September 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — C. Departement des Innern.

Die Sitzung nimmt halb 11 Uhr ihren Anfang. Zuvörderst wird das über die letzte Session aufgenommene Protocoll verlesen, von der Kammer genehmiget, und durch Prinz Johann und v. Leipziger mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist eingegangen:

1) Ein Protocoll-Extract der 2. Kammer vom 1. Septbr., die Genehmigung der in der 1. Kammer gefertigten und von ihr bereits genehmigten Schrift wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der Bekanntmachung v. 2. Novbr. 1819. — Zu den Acten zu nehmen, und es soll die Schrift selbst abgelassen werden. 2) Ueberweiter Bericht der 2. Deputation, die Differenzen wegen des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes. — Zum Druck und auf die Tagesordnung.

Man gelangt nun zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget, und zwar C. des Ministerii des Innern, befindet. Referent in der Sache ist Bürgermeister Reiche-Eisenstuck. — Die Discussion hat sich zunächst noch über die Post XXIX. 4. A., die medicinisch-chirurgische Akademie betreffend, zu verbreiten.

Demnächst ergreift Staatsminister v. Bezschwitz das Wort: Wenn ich mir bereits jetzt das Wort erbitte, obgleich ich nur über einen Theil der Wirksamkeit der medicinisch-chirurgischen Akademie zu sprechen habe, so geschieht dieß, weil eine Dienstreise mich abrückt. Ich beschränke mich unter allgemeiner Beziehung auf das, was ich in der 2. Kammer über diesen Gegenstand geäußert habe, hauptsächlich auf den Gang der Ausbildung der Militairärzte. Unter den jungen Männern, welche sich diesem Fach widmen wollen, werden diejenigen, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, auch bedürftig sind, Stipendien gewährt, wogegen sie sich zu verpflichten haben, 6 Jahr in der Armee zu dienen. Bei eintretenden Vacanzen von Compagnie-Arzten werden die ältern der Aspiranten von dem Senat, zu dem der General-Staatsarzt gehört, examinirt und der, welcher dabei den Vorzug erlangt, zu der Stelle in Vortrag gebracht. Unter diesen Compagnieärzten werden alsdann von denen, welche eine Zeit als solche gebient haben, die vorzüglich qualificirten als Oberärzte zu der Akademie commandirt, um sich durch fortgesetztes Studium, namentlich aber auch am Krankenbette, wobei sie zugleich über die Akademisten, welche zugezogen werden, belehrende Aufsicht führen, zu den höhern Stellen auszubilden. Sie haben dann vor demselben Senat eine Prüfung zu bestehen, nach welcher sie als Bataillonsärzte eintreten. Hierauf bitte ich die geehrte Kammer ein vorzügliches Augenmerk zu richten, da diese Männer bereits Mitglieder der Armee sind, und es um so wünschenswerther ist, daß sie unter den Augen ihrer Vorgesetzten sich ferner ausbilden; dieß auf der Universität zu thun, würde, sollte es auf Kosten des Staats geschehen, großen Aufwand verursachen, auf eigne aber dem größeren Theile unmbalich sein, auch gewiß manche andere discipli-